



## Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2023

### 1. Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 520,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 6.240,00 € nicht übersteigt.

### 2. Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“.

### 3. Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 87.600,00 € pro Jahr, entsprechend 7.300,00 € monatlich (West) und auf 85.200,00 € pro Jahr, entsprechend 7.100,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 43.800,00 € pro Jahr, entsprechend 3.650,00 € monatlich (West) und auf 42.600,00 € pro Jahr, entsprechend 3.550,00 € monatlich (Ost).

### 4. Beitragsberechnung

#### 4.1 allgemeine Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % (Anteil des Versicherten: 9,3 %).

#### 4.2 gesetzliche Krankenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 14,6 % (Anteil des Versicherten: 7,3 % zuzüglich halber individueller Zusatzbeitrag der gewählten Krankenkasse).

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,6 % (Anteil des Versicherten: 0,8 %).

#### 4.3 soziale Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung änderte sich aufgrund einer Gesetzesänderung im Verlauf des Jahres 2023.

Bis zum 30.06.2023 betrug er 3,05 % (Anteil des Versicherten: 1,525 %) bzw. 3,40 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 1,875 %).

Seit dem 01.07.2023 beträgt er 3,4 % (Anteil des Versicherten: 1,7 %) bzw. 4 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 2,3 %).

Zusätzlich führt die Berücksichtigung von Kindern mit einem Lebensalter unter 25 Jahren zu einer Minderung des Pflegeversicherungsbeitrags. Bereits ab dem 2. Kind unter 25 Jahren sinkt der Beitragssatz und -anteil des Versicherten um 0,25 %. Dies ist maximal bis zum 5. Kind, also insgesamt 4 x möglich, so dass ein Mitglied mit 5 Kindern unter 25 Jahren einen um 1 % ermäßigten Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,7 % zu zahlen hat.

